

Für die Durchführung der Beitragszahlung mittels SEPA-Basislastschriftverfahren gelten folgende Bestimmungen zwischen der **Allianz Esa GmbH, Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall** (im Folgenden **Allianz Esa** genannt) und dem Versicherungsnehmer als vereinbart:

**(A) Erteilung des SEPA-Basislastschriftmandats**

Der Versicherungsnehmer erteilt der Allianz Esa zur Durchführung der Beitragszahlung ein SEPA-Basislastschriftmandat. Darin ermächtigt der Versicherungsnehmer die Allianz Esa, Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von der Allianz Esa auf das Konto des Versicherungsnehmers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Basislastschriftmandat enthält ferner

- den Namen der Allianz Esa, ihre Adresse und ihre Gläubigeridentifikationsnummer
- die Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder nur für eine einmalige Zahlung gegeben wird
- den Namen, die Adresse, die Kontoverbindung und die Unterschrift des Versicherungsnehmers

Die Mandatsreferenznummer wird von der Allianz Esa vergeben und dem Versicherungsnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.

Wird statt des Versicherungsnehmers eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) vereinbart, sind die Regelungen im Abschnitt (C) zu beachten.

**(B) Vorabankündigung (Pre-Notification)**

Die Allianz Esa wird dem Versicherungsnehmer den SEPA-Basislastschrifteinzug spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschriftzahlung ankündigen.

Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erfolgt eine einmalige Vorabankündigung vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug. Verändert sich der einzuziehende Lastschriftbetrag, erhält der Versicherungsnehmer eine erneute Vorabankündigung spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit des neuen Lastschriftbetrags.

Wird ein abweichender Beitragszahler vereinbart, sind die Regelungen im Abschnitt (C) zu beachten.

**(C) Abweichende Beitragszahler**

Wird ein abweichender Beitragszahler vereinbart, erteilt dieser der Allianz Esa zur Durchführung der Beitragszahlung ein SEPA-Basislastschriftmandat. Darin ermächtigt der abweichende Beitragszahler den Versicherer, Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von der Allianz Esa auf das Konto des abweichenden Beitragszahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen. Im SEPA-Basislastschriftmandat sind der Name, die Adresse, die Kontoverbindung und die Unterschrift des abweichenden Beitragszahlers aufzunehmen.

Die Mitteilung der Mandatsreferenznummer sowie die Vorabankündigung werden nur gegenüber dem Versicherungsnehmer vorgenommen.

Der Versicherungsnehmer als unser Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen beim abweichenden Beitragszahler unverzüglich der Allianz Esa mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass der abweichende Beitragszahler mit der Übermittlung der Änderungen seiner personenbezogenen Daten an die Allianz Esa einverstanden ist. Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden, weil der Versicherungsnehmer diese Pflicht nicht erfüllt hat, muss er der Allianz Esa den daraus entstehenden Schaden ersetzen.

**(D) Haftung bei Rücklastschriften**

Verursacht der Versicherungsnehmer schuldhaft eine Rücklastschrift, hat er der Allianz Esa den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

**(E) Änderungen dieser Bestimmungen**

Änderungen dieser Bestimmungen werden unter [www.allianz-esa.de](http://www.allianz-esa.de) im Downloadbereich veröffentlicht. Dort findet der Versicherungsnehmer immer den aktuellen Wortlaut der Bestimmungen zum SEPA-Basislastschriftverfahren.